

1. Satzung
zur Änderung der
Hauptsatzung
der Stadt Oberkirch
vom 16. Dezember 2013

Nach § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 25.07.2016 folgende 1. Änderungssatzung der

Hauptsatzung

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 (Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen) erhält folgende Fassung:

§ 5

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange diese noch nicht vollzogen sind.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden **oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates** sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Oberkirch, den 26. Juli 2016

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister

